

AR_GERICHTE OG O4V-19-50 vom 22. November 2021

AR Gerichte, 2021-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O4V-19-50

FR: AR_GERICHTE OG O4V-19-50 du 22 novembre 2021

IT: AR_GERICHTE OG O4V-19-50 del 22 novembre 2021

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 4. Abteilung Die vom Beschwerdeführer gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde an das Bundesgericht hat dieses mit Entscheid vom 22. November 2021 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (2C_470/2021). Z

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf Art. 2 der Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Gerichte (bGS 113.2) kann das Obergericht zur Bewältigung der aktuell ausserordentlichen Lage in allen Fällen auf dem Zirkularweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit (Art. 52 Abs. 2 des Justizgesetzes, JG, bGS 143.51). Da im vorliegenden Verfahren keine Durchführung einer Verhandlung vorgeschrieben ist, hat das Obergericht das vorliegende Urteil einstimmig im Zirkularverfahren gefällt.

E. 2

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der prozessualen Voraussetzungen ergibt, dass das Obergericht nach Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) zur Behandlung der Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Vorinstanz zuständig ist. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Rekursentscheides und Partei in den vorinstanzlichen Verfahren formell beschwert. Für das Beschwerderecht gilt Art. 59 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 VRPG. Demnach ist zur Beschwerde berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat oder durch das Gesetz dazu ermächtigt ist. Das Rechtsschutzinteresse muss aktuell und praktisch sein (BGE 142 I 135 E. 1.3.1). Der Beschwerdeführer muss aus dem beantragten Verfahrensausgang einen praktischen Nutzen ziehen, so dass seine tatsächliche oder rechtliche Situation beeinflusst werden kann (BGE 141 II 307 E. 6.2; 140 II 214 E. 2.1). An einem entsprechenden Interesse mangelt es insbesondere, wenn der angefochtene Hoheitsakt im Zeitpunkt der Beurteilung bereits vollstreckt oder sonst gegenstandslos geworden ist (Urteil des Bundesgerichts 1C_607/2018 vom 21. April 2020 E. 1.2; 1C_453/2008 vom 12. Februar 2008 E. 1.2). Fällt das aktuelle Interesse im Verlaufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 142 I 135 E. 1.3.1; 139 I 206 E. 1.1). Ausnahmsweise kann auf ein aktuelles praktisches Interesse verzichtet werden, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 142 I 135 E. 1.3.1; 139 I 206 E. 1.1).

E. 3

Der Beschwerdeführer begründet sein Rechtsschutzinteresse damit, dass die Vorvorinstanz diesem gestützt auf die angefochtenen Verfügungen Kosten für den Vollzug des Tierhalteverbots auferlegen wolle. Solche nachträglichen Kostenauflegeverfügungen seien nach Auffassung des Departements Gesundheit und Soziales zulässig. Die Verfügungen würden die rechtliche Grundlage für die widerrechtliche und damit entschädigungspflichtige

Seite 7 Beschlagnahme seiner Tiere am 1. September 2017 bilden. Somit sei der Beschwerdeführer als Eigentümer von beschlagnahmten Tieren und Kostenpflichtiger von den angefochtenen Rekursentscheiden berührt, er handle im eigenen Interesse und ziehe damit aus einem Schutz der Beschwerde einen praktischen Nutzen. Weil es immer wieder vorkommen könne, dass das Veterinäramt Beschlagnahmeverfügungen für die Tiere die aufschiebende Wirkung entziehe, wäre eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle solcher Verfügungen nie möglich, wenn auf Beschwerden dagegen mangels Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten würde. Zudem gehe es im vorliegenden Fall um die Beantwortung wesentlicher Rechtsfragen. Zum einen stelle sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Tierhalteverbot nicht nur die Person des Tierhalters, sondern auch Familienmitglieder und sogar Dritte treffe bzw. für einen ganzen Landwirtschaftsbetrieb gelte, wenn der Adressat des Tierhalteverbots weiterhin auf dem Betrieb wohne. Zum andern frage es sich, ob und unter welchen Voraussetzungen sich Dritte ein Tierhalteverbot entgegenhalten lassen müssten, dessen Adressaten sie nicht seien.

E. 4

Mit dem angefochtenen Rekursentscheid vom 13. November 2019 bestätigte die Vorinstanz die Vollstreckungsverfügung der Vorvorinstanz vom 14. August 2017. Die Ersatzvornahme, welche sich auf diese Vollstreckungsverfügung stützte, wurde bereits am 1. September 2017 durchgeführt, weshalb die Vollstreckungsverfügung obsolet geworden ist. Der Beschwerdeführer zöge aus den gestellten Rechtsbegehren keinen praktischen Nutzen mehr. Aus den Akten geht zudem hervor, dass bei der Durchführung der Ersatzvornahme lediglich Hühner beschlagnahmt wurden, welche sich nicht in seinem Eigentum, sondern im Eigentum seiner Tochter J. befanden. Diesbezüglich liegen im Übrigen sowohl in Bezug auf die Beschlagnahme als auch die Kostenauflegung separate anfechtbare Verfügungen mit J. als Adressatin vor (act. 24/C83/C91). Damit ist kein aktuelles Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Behandlung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ersichtlich.

E. 5

Dem Beschwerdeführer kann zudem darin nicht gefolgt werden, dass im vorliegenden Fall auf ein aktuelles praktisches Interesse verzichtet werden kann. Dabei handelt es sich angesichts der aktenkundigen Vorgeschichte des Beschwerdeführers um einen Einzelfall, womit dieser nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und welcher im Lichte der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage des Tierhalters (Urteile des Bundesgerichts 2C_196/2013 vom 27. Oktober 2013; 2C_635/2011 vom 11. März 2012) nicht im öffentlichen Interesse liegt. Da sich auf dem Hof keine Nutztiere mehr befinden dürfen, die vom Tierverbot betroffen sind und welche im Eigentum des Beschwerdeführers sind, können sich die aufgeworfenen Fragen nicht mehr unter gleichen Umständen stellen. Dies umso weniger, als dass Betriebsinhaber nach wie vor A. ist (vgl. das Betriebsdatenblatt

Seite 8 vom 15. Dezember 2020; act. 28.1) und kein Pachtvertrag mit E. aktenkundig ist. Damit besteht wenig Wahrscheinlichkeit, dass sich die Sach- und Rechtslage in gleicher oder ähnlicher Weise wiederholen wird. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass entsprechende Vollstreckungsverfügungen wegen der Dringlichkeit oft nicht vor der Durchführung der Ersatzvornahme überprüft werden können, zumal der Entzug der aufschiebenden Wirkung separat anfechtbar ist.

E. 6

In Anbetracht dieser Umstände ist ein aktuelles Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers zu verneinen und es besteht kein Grund, die Beschwerde trotz des Fehlens des aktuellen praktischen Bedürfnisses materiell zu behandeln. Da das Rechtsschutzinteresse bereits im vorinstanzlichen Rekursverfahren dahingefallen ist, wäre es zudem an der Vorinstanz gewesen, das Verfahren aufgrund Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (BGE 142 I 135 E.1.3.1; BGE 139 I 206 E. 1.1). Praxisgemäss hätte die Vorinstanz in diesem Fall wohl darauf verzichtet, dem Beschwerdeführer Kosten für das Rekursverfahren aufzuerlegen (Art. 22 Abs. 4 VRPG). Da die Vorinstanz insofern zu Unrecht auf den Rekurs eingetreten ist und ihn materiell behandelt hat, ist dies im Rechtsmittelverfahren von Amtes wegen zu berücksichtigen mit der Folge, dass der angefochtene Rekursentscheid aufzuheben ist (BGE 132 V 93 E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_852/2011 vom 12. Juni 2012 E. 4.1). Auf die Beschwerde ist daher unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids im Sinne der Erwägungen nicht einzutreten (MARTIN BERTSCHI, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, N. 57 zu §§ 19-28a VRG).

E. 7

Nach Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 VRPG ist im Beschwerdeverfahren vor Obergericht gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Dem Beschwerdeführer ist daher eine Entscheidgebühr aufzuerlegen, wobei eine Gebühr von Fr. 1'000.-- als angemessen erscheint (Art. 4a des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen, bGS 233.2). Der Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- ist anzurechnen. Die Gerichtskasse ist damit anzuweisen, den Betrag von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten. Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung besteht kein Anspruch (Art. 53 Abs. 3 VRPG).

Seite 9 Das Obergericht erkennt:

1. In Aufhebung des Rekursentscheides vom 13. November 2019 wird auf die Beschwerde von A. im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.
2. Dem Beschwerdeführer wird eine Entscheidgebühr von Fr. 1'000.-- auferlegt, unter Verrechnung mit einem Teil des Kostenvorschusses von Fr. 2'000.--. Die Gerichtskasse wird angewiesen, den restlichen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14,

schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

5. Zustellung an den Beschwerdeführer über dessen Anwalt, die Vorinstanz, die Vorvorinstanz sowie nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Gerichtskasse.

Im Namen der 4. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtsvizepräsident:

lic. iur. Walter Kobler Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Daniel Hofmann

versandt am: 5. Mai 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.